

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



[Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow]

Kreistag Märkisch-Oderland
Fraktion Grüne/B90-Pro Zukunft
Herr Burkhard Paetzold
August-Bebel-Straße 22
15344 Strausberg

Fachbereich: III
Amt: Umweltamt
Fachdienst: Amtsleiter
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Dr. Marschler
Durchwahl: 03346 – 850 397
Telefax: 03346 – 850 655
E-Mail: umweltamt@landkreismol.de
AZ:

2009-10-02

Nachfrage zum Thema „Elektro-Solarboot“ in Buckow

Sehr geehrter Herr Paetzold,

die Überprüfung Ihres Hinweises bzw. Ihrer Nachfrage hat ergeben, dass es sich bei dem betreffenden Seezugang um einen Teil des Straßengrundstücks der Wriezener Straße handelt, die als Kreisstraße im Eigentum des Landkreises steht. Auf Antrag der Stadt Buckow soll diese Teilfläche an die Stadt rückübertragen werden sobald die noch ausstehende Vermessung vorliegt. Dem Betreiber des motorbetriebenen Personenboots (nicht zutreffend als Elektro-Solarboot bezeichnet) wurde diese Teilfläche durch den Landkreis nicht als Anlegestelle zur Verfügung gestellt.

Als öffentliches Straßenland unterliegt auch diese Teilfläche bislang dem Gemeingebrauch. Die Benutzung als Anlegestelle bzw. zum Ein- und Aussteigen für das Personenboot geht voraussichtlich über die Benutzung der Straße im Rahmen des Gemeingebrauchs hinaus. Gem. § 18, Abs. 1 BbgStrG entscheidet innerhalb der Ortsdurchfahrten die Gemeinde über Sondernutzungen. Sofern die Gemeinde nicht selbst Träger der Baulast ist, darf die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilt werden. Mit dem Übergang der Teilfläche an die Stadt Buckow liegt die Genehmigungszuständigkeit somit ausschließlich bei der Gemeinde. Da die Übertragung der Fläche an die Stadt Buckow zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vollzogen ist, wird meine Straßenbaubehörde die Stadt Buckow kurzfristig auf die Klärungsbedürftigkeit der Angelegenheit hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen


G. Schmidt
Landrat

Sprechzeiten: Dienstag 09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Internet: www.maerkisch-oderland.de

Gültig ab: 06.11.2008

Quelle: GVBl. I S. 266

Ressort:

Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

§ 18 BbgStrG (Gesetz) - Landesrecht Brandenburg

Sondernutzung

(1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in den Gemeindestraßen von der Erlaubnispflicht befreien und die Ausübung regeln. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Über die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies nach pflichtgemäßem Ermessen verlangt.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(5) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Straßenbaubehörde innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen oder den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis bestehen.

(7) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

(8) Bei In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes und des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 162) bestehende unwiderrufliche Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen können, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast erforderlich ist, durch Enteignung aufgehoben werden. § 42 gilt entsprechend.